

Paper-ID: VGI_192206



Die neuen Amtstitel der Evidenzhaltungsbeamten

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **20** (1–2), S. 23–24

1922

Bib_TEX:

```
@ARTICLE{N._VGI_192206,  
  Title = {Die neuen Amtstitel der Evidenzhaltungsbeamten},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u000A}sterreichische Zeitschrift f{\u000A}r Vermessungswesen},  
  Pages = {23--24},  
  Number = {1--2},  
  Year = {1922},  
  Volume = {20}  
}
```



und Forstwirtschaft ihr reichhaltiges, bestimmt umgrenztes Wirkungsgebiet, in dem kulturtechnisches Bauwesen und Geodäsie enzyklopädisch vertreten sein könnten. Auch an den Agrarischen Operationen hätte diese Hochschule weiterhin ihren wesentlichen Anteil durch Heranbildung der für diesen Dienst erforderlichen land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen.

Dem neu aufgesetzten Stockwerke der geodätischen Fachschule an der Technik aber hätten Höhere Geodäsie und Kulturtechnik ihr Gepräge zu geben. Diese vollwertige Fachschule für Geodäsie und Kulturtechnik mit zwei Staatsprüfungen würde sodann die gesamten staatlichen und privaten Vermessungsberufe, den geodätischen Forschungsdienst, das öffentliche Meliorations-Bauwesen und die agrartechnischen Dienstzweige fortgesetzt mit gründlich und umfassend geschultem Nachwuchs versehen und so wahrhaft befruchtend auf einem wichtigen Sektor des technischen Lebens wirken.

Verfasser ist sich bewußt, mit diesen Betrachtungen keine unbedingt feststehenden Werturteile gefällt zu haben; es wäre ihm mehr darum zu tun, daß die Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes überhaupt einmal in Fluß komme. Falls die Entscheidung im Sinne der einen oder der anderen Hochschulgattung — eines steht jedenfalls fest: Die Arbeitserträge der Agrarischen Operationen dienen dem allgemeinen Wohle. Die Öffentlichkeit hat kein Interesse daran, daß in dem für die Erleichterung der Volksernährung so wichtigen Agrardienste diese oder jene Hochschulpartei zur Herrschaft gelange, sondern den öffentlichen Belangen entspricht es nur, daß in diesem Berufe alle jene Fachrichtungen, die zur Förderung und Ausgestaltung der Agrarischen Operationen beizutragen vermögen, zur unbehinderten Geltung und Entfaltung gelangen.

Welche Haltung die maßgeblichen dienstlichen Stellen des agrartechnischen Berufes zu diesen fachlichen Zeit- und Streitfragen einnehmen, kann nicht Gegenstand dieser rein grundsätzlichen Betrachtungen sein. Es darf jedoch an der begründeten Zuversicht festgehalten werden, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das anläßlich der jüngsten Beamtengesetzgebung den Forderungen der Agrargeodäten nach entsprechender Wertung ihrer beruflichen Leistungen Gerechtigkeit zuteil werden hat lassen, im selben Geiste auch in dieser bedeutungsvollen fachlichen Frage eine Lösung finden werde, die den Bedürfnissen aller agrartechnischen Dienstzweige entspricht.

Anmerkung. Die Redaktion lädt die Geometer zur Diskussion dieses beachtenswerten Artikels ein und erwartet eine Klärung der angeregten Fragen, insbesondere bezüglich der Arbeitsteilung der Staats- und der Agrargeometer.

Die Schriftleitung.

Die neuen Amtstitel der Evidenzhaltungsbeamten.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat mit dem Erlasse vom 25. Februar 1922, Z. 27.083-VR-Arb., Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Bundesgesetz vom 27. Jänner 1922, B.-G.-Bl. Nr. 59, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 84, betreffend die Regelung der Aktivitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, sowie des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aufgehoben bzw. abgeändert werden, wurden die bisherigen Titel der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aufgehoben.

Hiedurch treten mit sofortigem Wirksamkeitsbeginn die mit Beschluß des Ministerrates vom 4. November 1921 für die erwähnten Beamten, gleichgültig, ob dieselben im Ueberwachungs- oder im ausübenden Vermessungsdienste stehen, genehmigten Amtstitel in Kraft, u. zw. für die bestandene

VI.	Rangklasse der Titel	Obervermessungsrat,	
VII.	»	»	Vermessungsrat,
VIII.	»	»	Vermessungsoberkommissär,
IX.	»	»	Vermessungskommissär,
X.	»	»	Vermessungsadjunkt,
XI.	»	»	Vermessungsassistent

und für die bisher mit dem Titel Evidenzhaltungseleve Ausgestatteten der Titel Vermessungspraktikant.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 84, als Organe zur Ueberwachung der ausübenden Vermessungsbeamten im Hinblick auf deren gesetzmäßigen Vorgang, den pflichtgemäßen Dienstvollzug und die Genauigkeit in der Ausführung der technischen und Kanzleiarbeiten bestellten Inspektoren haben, unbeschadet des ihnen zukommenden neuen Amtstitels, für die Dauer ihrer Ueberwachungstätigkeit die Funktionsbezeichnung «Vermessungsinspektor» zu führen.

Bundesgesetz

vom 27. Jänner 1922, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 84, betreffend die Regelung der Aktivitätszulage der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, sowie des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aufgehoben, beziehungsweise abgeändert werden.*

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Artikel II des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 6 aus 1895, und der Artikel III des erstgenannten Gesetzes sowie der § 14, Punkt 1, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, treten außer Kraft.

(2) An Stelle des Artikels III des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 84, tritt folgende Bestimmung:

Die Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sind hinsichtlich der Aufwandsvergütungen bei Dienstreisen und Uebersiedlungen den übrigen unter das Besoldungsgesetz fallenden Bundesangestellten gleichgestellt.

* Enthalten in dem am 1. Februar 1922 ausgegebenen 15. Stücke des Bundesgesetzblattes unter Nr. 59.